

**STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 25.01.2017

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 25. Januar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.04.2009 i.d.F.v. 26.09.2012 beschlossen:

§ 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag

- | | |
|--|--------|
| a) an Gemeinderäte, die gleichzeitig Vorsitzender einer Fraktion sind, in Höhe von | 60,- € |
| b) an alle übrigen Gemeinderäte in Höhe von | 30,- € |

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

bei Ortschaftsräten	
als Sitzungsgeld in Höhe von	25,- €

bei Jugendgemeinderäten	
als Sitzungsgeld in Höhe von	10,- €

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den ersten Stellvertreter	200,- €
für den zweiten Stellvertreter	125,- €
für den dritten Stellvertreter	65,- €

Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister an mehr als zwei aufeinander folgenden Kalendertagen, dann erhält dieser neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung in Höhe von 25,- € für jeden Tag der Vertretung.

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt für alle Ortsvorsteher 50 v.H.
des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 werden im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.
- (5) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden zusammen mit dem Sitzungsgeld, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 am Anfang des Monats gezahlt.
- Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird jeweils vierteljährlich gezahlt.
- (6) Soweit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere bei Sitzungsdienst und Fraktionssitzungen entstehen, werden diese auf Antrag im erforderlichen Umfang erstattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 25. Januar 2017



Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bestätigung

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt St. Georgen im Schwarzwald Nr. 05 vom 3. Februar 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 4. Februar 2017 in Kraft.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO ist am 6. Februar 2017 erfolgt.

St. Georgen im Schwarzwald, den 6. Februar 2017



Michael Rieger
Bürgermeister

